

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1901.	1900.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende September	3011	2737	+ 274
Oktober	420	463	— 43
Januar bis Ende Oktober .	3431	3200	+ 231

Bern, den 12. November 1901.

(B.-Bl. 1901, IV, 381.)

Eidg. Auswanderungsamt.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Mittelst Eingabe vom 16. September 1901 stellt der Verwaltungsrat der **A.-G. Sonnenbergbahn** in Luzern das Gesuch um Bewilligung zur Verpfändung der im Bau begriffenen Drahtseilbahn von Kriens nach dem Sonnenberg mit einer horizontalen Länge von 818 m., samt Zubehörden und Betriebsmaterial, im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 24. Juni 1874, für einen Betrag von **Fr. 160,000** behufs Sicherstellung eines zur Vollendung und Ausrüstung der genannten Drahtseilbahn zu verwendenden Anleihs in gleicher Höhe.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren anmit öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig bis zum **16. November 1901** Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung beim Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 5. November 1901.

Im Namen des Bundesrates:

Die Bundeskanzlei.

Staatsangehörigkeit der in Frankreich geborenen Kinder einer in Frankreich geborenen Mutter und eines schweizerischen, ausserhalb Frankreichs geborenen Vaters.

Reproduziert.

Einem am 22. Juli 1893 erlassenen französischen Gesetze gemäß werden die in Frankreich geborenen Kinder einer selbst in Frankreich geborenen Mutter in Frankreich unwiderruflich als Franzosen betrachtet, wenn sie nicht zwischen ihrem 21. und 22. Altersjahre das französische Staatsbürgerrecht ausschlagen. Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf die **ausserhalb** Frankreichs wohnenden Personen.

Mit Bezug auf die Ausschlagungsförmlichkeiten haben sich die in der Schweiz wohnenden Personen an das schweizerische Departement des Auswärtigen in Bern, die in Frankreich wohnenden an die schweizerische Gesandtschaft in Paris und die in andern Ländern anhaltlichen Personen an die schweizerischen Gesandtschaften oder Konsulate, in deren Bezirk sie ihren Wohnort haben, zu wenden.

Bern, den 23. Juli 1894.

Schweiz. Departement des Auswärtigen.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes,

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1901
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.11.1901
Date	
Data	
Seite	869-870
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 826

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.